



## Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Das Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld, gegründet am 31. Januar 1994, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Sevelen SG.
- 1.3. Er bezweckt mehrfach beeinträchtigten sowie psychisch kranken erwachsenen (Vollendung des 18. Lebensjahres) Menschen einen Wohn- und/oder Beschäftigungsplatz zu bieten. Der Verein strebt ein humanes Umfeld an und fördert die Lebensqualität und Selbstständigkeit der BewohnerInnen.
- 1.4. Der Verein ist den biblischen Grundlagen und den christlichen Gedankengut verpflichtet.
- 1.5. Er bezweckt den Betrieb eines vom Wort Gottes her getragenen Heims, gestützt auf die Glaubensgrundlage des Evangeliums und den Heidelberger Katechismus, welche die Gründer als theologische Grundlage definiert haben.
- 1.6. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder wirtschaftliche Ziele, noch erstrebt er materielle Gewinne.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben je eine Stimme.
- 2.2. Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu zahlen. Der Eintritt kann, vorbehaltlich des Einverständnisses der Vereinsversammlung, jederzeit erfolgen. Die Vereinsgrösse ist nicht limitiert.
- 2.3. Wer Mitglied werden will, wendet sich an den Vereinsvorstand.
- 2.4. Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv am Gedeihen des Vereins teilzunehmen und sich vorbehaltlos zum Vereinszweck und zur Glaubensgrundlage zu bekennen. Sie sehen sich gemeinsam verantwortlich für alle Belange des Vereins. Sie arbeiten nach ihren individuellen Möglichkeiten mit, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu erfüllen.
- 2.5. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Es gibt seinen Austritt dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bekannt.
- 2.6. Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.
- 2.7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist auf Antrag des Vorstands statthaft.



### 3. Organisation und Verwaltung

#### 3.0. Organe des Vereins

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### 3.1 Vereinsversammlung

3.1.1. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch die Mitglieder des Vereins gebildet und findet alljährlich (üblicherweise bis Mitte des Jahres) mindestens einmal statt. Außerordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstands, von Gesetzes wegen oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder einberufen werden. Der Vereinspräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Kompetenzen bzw. Beschlussfassungen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Zur Kenntnis des Jahresberichts des Vereinspräsidenten und Geschäftsführers sowie Bereichsleiter und internen Aufsicht.
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern und/oder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

3.1.2. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich Ziff. 5. Ordnungsgemäss heisst, die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Ausserordentliche Traktanden und die dazu notwendigen Informationen sind in der Einladung zu erläutern.

3.1.3. Wenn ein Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird, können mit Zustimmung des Vorstands an einer Vereinsversammlung auch nicht angekündigte Traktanden behandelt, jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

3.1.4. Die Vereinsversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor. Geheime Stimmabgabe kann durch einen Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

3.1.5. Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Statutenänderung entscheidet die 2/3 Mehrheit der Anwesenden. (siehe 5.1) Wahlen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Vierfünftelmehrheit (4/5) der Anwesenden.



- 3.1.6. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.1.7. Die Vereinsversammlung als oberstes Organ wählt den Vereins- und Vizepräsidenten sowie den Aktuar.

### 3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wobei höchstens zwei Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sind. Besteht eine solche Beziehung, so setzt sich das Organ aus wenigstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Vereinsversammlung wählt aus der Mitte des Vorstands den Vereins- und Vizepräsidenten und den Aktuar. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Geschäftsführer und Mitglieder des Betriebsleitungsteams (Bereichsleiter) sind gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands, aber ohne Stimmrecht (Beisitzer). Mit der Protokollführung kann der Vorstand auch Personen betrauen, die nicht Mitglieder des Vorstands oder des Vereins sind. Mitarbeiter aus dem Wohnheim Neufeld erhalten kein Stimmrecht.

- 3.2.1 Mitglied des Vorstands kann werden, wer sich vorbehaltlos zum Vereinszweck und zu den Bestimmungen der Mitgliedschaft bekennt. Ferner bedarf es der Bereitschaft gemäss 2.4. Das Höchstalter für die Mitglieder des Vorstands ist auf 70 Jahre beschränkt.
- 3.2.2 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er kann für den Verein verbindliche Reglemente erlassen, sofern sie gesetzes- und statutenkonform sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Anstellung des Geschäftsführers und Betriebsleitungsteams (Bereichsleiter)
- Bezeichnung der Zeichnungsberechtigten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Heimkonzept erstellen / Führungsstrukturen festlegen
- Mietverträge erstellen / genehmigen
- Finanzpläne erstellen (kurz- / mittel- und langfristig)
- Erstellen der Budgets
- Anschaffungen, die nicht budgetiert sind (grösser als 20'000.00 Fr.).
- Anschaffungen ab 50'000.00 Fr. bedürfen der Zustimmung der Vereinsversammlung.

- 3.2.3 Der Vorstand, Vereins-, Vizepräsident und Aktuar werden von der Vereinsversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Austritt aus dem Vorstand ist nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten und in schriftlicher Form möglich.
- 3.2.4 Zur Behandlung der Geschäfte versammelt sich der Vorstand zu regelmässigen Sitzungen. Er ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3.2.5 Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.



3.2.6 Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei alle Mitglieder des Vorstands die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist eine Sitzung einzuberufen.

3.2.7 Der Verein wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten nach aussen vertreten.

### **3.3 Revisionsstelle**

3.3.1 Eine externe Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen über die nötige Fachkompetenz verfügen. Des Weiteren müssen sie vom Vorstand unabhängig sein.

3.3.2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

3.3.3 Sie berichtet dem Vorstand und der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie ist berechtigt, Anträge zu stellen.

### **4. Finanzielles**

4.1.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Taggeldverrechnungen
- Zuwendungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Schenkungen und Legaten.

4.1.2 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

4.1.3 Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.00 pro Jahr und wird jeweils jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.1.4 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschliesst die Vereinsversammlung.



## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Bedingungen dafür sind:

- es muss deren Bekanntgabe als Traktandum frühzeitig vorangehen (3 Wochen vorher)
- mindestens 1/3 der Mitglieder muss anwesend sein, dann entscheidet die 2/3 Mehrheit.

### 5.2. Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Ansonsten kann die Auflösung des Vereins nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mit einer Vierfünftel-Mehrheit (4/5) der anwesenden Mitglieder diesen Beschluss fassen.

Bei einer allfälligen Auflösung sollen die vorhandenen Mittel dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 24. April 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Statuten.

Der Präsident/In:

Buchs, 24.04.2015

Der Vizepräsident/In: